

SATZUNG

des

DIAKONISCHEN WERKES Havelland e.V.

Im Auftrag christlicher Gemeinden, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben, gehört zum Dienst am Nächsten die Diakonie. Alle Glieder der Gemeinden sind daher zur Diakonie gerufen. Diakonie sieht den bedrängten Menschen in der Nähe und in der Ferne, um ihm zu helfen. Sie ist bestrebt, der Not von Menschengruppen zu begegnen, den Ursachen der Not nachzugehen und zu ihrer Behebung beizutragen. Diakonie in der Nachfolge als Zuwendung zu Nächsten meint den ganzen Menschen als Geschöpf Gottes unter der Verheißung des Evangeliums. Darin liegt die Eigenart der Diakonie begründet. Sie findet in der diakonischen Praxis, in der Motivation und den Zielvorstellungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und in der Ausrichtung ihres Dienstes ihren Ausdruck.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: DIAKONISCHES WERK HAVELLAND e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rathenow und ist beim Amtsgericht Rathenow im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und geistliche Grundlagen

- (1) Der Verein hat die Funktion eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege auf regionaler Ebene und übernimmt Aufgaben in diesem Sinne vorwiegend im Territorialgebiet des Landkreises Havelland. Das DIAKONISCHE WERK HAVELLAND e.V., unterstützt diakonische und soziale Aufgaben im vorgenannten Gebiet.
- (2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a) die Gewährung und Vermittlung persönlicher Hilfe und Beratung für Kranke, Behinderte, Notleidende und Gefährdete.
 - b) die Wahrnehmung und Förderung diakonischer Aktivitäten
 - c) die Einrichtung und Unterhaltung eigener diakonischer Einrichtungen
 - d) die Beteiligung an sozial-gemeinnützigen Aktivitäten und Einrichtungen anderer Rechtsträger
 - e) die Gewinnung und Zurüstung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Helferinnen und Helfern und von Förderern für die vorgenannten Aufgaben.
- (3) Alle Tätigkeiten und Einrichtungen des Vereins sind Werke im Dienst christlicher Nächstenliebe im Sinne des Evangeliums. Die Anerkennung dieser Grundlage des Vereins ist die Voraussetzung für jede Mitarbeit im Verein und in seinen Aufgabenbereichen. Die ehren- und hauptamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen einer christlichen Kirche angehören und müssen die diakonische Aufgabenstellung sowie die damit verbundene Zielsetzung bejahen.

§ 3 Zugehörigkeit zum Spitzenverband und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg e.V. und über dieses auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. angeschlossen, beides anerkannte Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege.
- (2) Der Verein verfolgt durch seine Zielsetzung und Aufgabenstellung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne von „steuerbegünstigten Zwecken“ der geltenden Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus diesen Mitteln.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Kirchengemeinden und andere juristische Personen sein. Die hauptamtlichen Mitarbeiter des DIAKONISCHEN WERKES HAVELLAND e.V. können nicht als Vertreter eines Mitgliedes in den Organen des Vereins mitarbeiten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - b) durch Ausschluss nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes und durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit
 - c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (4) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vorstandes

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Ausschüsse

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen, im Übrigen dann, wenn der Vorstand oder ein Ausschuss es für die Belange des Vereins für erforderlich halten oder besondere Beratungsgegenstände vorliegen oder mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt
- (2) Mitgliederversammlungen sind durch die/den Vorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/in unter Angaben der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen; bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die die/der Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in und ein weiteres

Vorstandsmitglied unterschreiben müssen.

- (3) Die Zahl der Stimmen je Mitglied wird für Kirchengemeinden nach der Anzahl der Gemeindeglieder festgelegt. Die übrigen juristischen Personen haben je eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitgliedsvertreter beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Planung und konkrete Zielrichtungen der Arbeit des Vereins
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Festsetzung der Schlüsselzahl für die Berechnung der Stimmenzahl der Kirchengemeinden
 - g) Bestätigung der Ausschüsse der Mitgliederversammlung
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in

Der/die Geschäftsführer/in des Vereins und ein Vertreter des Hauptausschusses nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für fünf Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt entsprechend dem Wahlergebnis der letzten Vorstandswahl ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der Legislaturperiode nach. Diese personelle Veränderung muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (3) Im Vorstand sollen Mitglieder aus den verschiedenen Regionen des Arbeitsgebietes vertreten sein.
- (4) Der Verein wird durch die beiden Vorsitzenden gemeinsam oder durch einen von ihnen zusammen mit einem Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Alle Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Erklärungen und Handlungen, welche den Verein verpflichten, sowie Bevollmächtigungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Der Vorstand kann in Einzelfällen Vorstands- und Vereinsmitglieder oder Dritte mit seiner Vertretung beauftragen.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, auf Einladung der/des Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in mit Angabe der Tagesordnung zusammen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Bei außerordentlichen dringlichen Anlässen kann diese Frist verkürzt werden. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit sind mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter eine/r der beiden Vorsitzenden,

erforderlich. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die die/der Vorsitzende oder sein(e) ihr (e) Stellvertreter/in und der/die Schriftführer/in unterzeichnen müssen.

- (8) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Bestellung der Geschäftsführer/innen, die Anstellung, Gehaltsgruppierung und Entlassung der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er beschließt über die Wirtschafts- und Stellenpläne und die Erstellung eines Geschäftsberichtes für die Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Ausschüsse

- (1) Zur besseren Begleitung der einzelnen Arbeitszweige des Diakonischen Werkes können sich Mitglieder zu Ausschüssen zusammenschließen. Sie können geeignete Fachleute zur Mitarbeit berufen. Vorstand und Mitgliederversammlung sind über die Bildung von Ausschüssen zu unterrichten.
- (2) Die Ausschüsse wählen sich eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in, der/die die Sitzungen einberuft und leitet und den Ausschuss gegenüber den anderen Vereinsorganen vertritt.
- (3) Bei Entscheidungen über Arbeitsbereiche, für die sich ein Ausschuss gebildet hat, ist durch die Mitgliederversammlung bzw. den Vorstand der Ausschuss zu hören und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.
- (4) Die Ausschussvorsitzenden können einen Hauptausschuss bilden, der die Arbeit der einzelnen Ausschüsse koordiniert.

§ 9 Die Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben eines Vereinsgeschäftsführer/ einer Vereinsgeschäftsführerin bedienen.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in des Diakonischen Werkes Havelland e. V. vertritt alle Mitglieder des Vereins in Angelegenheiten, die die Diakonie und die freie Wohlfahrtspflege betreffen, gegenüber den kirchlichen, staatlichen und kommunalen Stellen, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den privaten Wohlfahrtseinrichtungen, sowie in der Öffentlichkeit und außergerichtlich.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnungsführung erfolgt nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung. Zum Jahresende wird eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegt. Die Gesamtrechnung des Vereins ist durch eine anerkannte Prüfeinrichtung prüfen zu lassen.

§ 10 Satzungsänderung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliedsvertreter.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens 2/3 aller Mitgliedsvertreter anwesend sind, die zugleich mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten müssen. Von diesen müssen mindestens 2/3 für die Vereinsauflösung stimmen. Ist eine Beschlussfähigkeit wegen mangelnder Repräsentanz der

Mitgliederversammlung nicht zu erreichen, so ist die nächste einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitgliedsvertreter beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (2) Bei Auflösung oder Aufgabe des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die evangelischen Kirchengemeinden, die Mitglieder des Vereins sind. Sie sind verpflichtet, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden, insbesondere für diakonische und soziale Aufgaben.

Diese Satzung wurde am 09.11.2000 beschlossen

**Änderung zur Satzung des Diakonischen Werkes Havelland e. V. vom
09.11.2000**

Die Satzung des Diakonischen Werkes Havelland e. V. wird in § 9 (1) um einen Satz 2 folgenden Wortlautes erweitert:

„Der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis des Vereinsgeschäftsführers/
Vereinsgeschäftsführerin entspricht der Vertretungsmacht des Vorstandes nach § 7 (4).“

Rathenow, 12.11.02